

TaylorWessing

Die aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung und ihre Auswirkung auf den Umweltrechtsschutz

Forum Umweltrechtsschutz 2023

02.03.2023

Chronologie der Beschleunigung

2020

- 31. Januar: Maßnahmengesetz-vorbereitungsgesetz
- 31. Januar: Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

März 2020: Beginn der Corona-Pandemie

- 14. Mai: Planungssicherstellungsgesetz
- 5. November: Investitionsbeschleunigungsgesetz

2021

26. September 2021: Bundestagswahl

2022

- 11. Januar: "Eröffnungsbilanz Klimaschutz"
- 24. Februar 2022: Angriff Russlands auf die Ukraine
- 18. Mai: REPowerEU/Novelle RED IV-RL
- 19. Mai: LNG-Beschleunigungsgesetz
- 7. Juli: "Osterpaket": Änderung des EEG und BNatSchG, Beschluss des WindBG/"Wind-an-Land-Gesetz"
- 19. Dezember: EU-Notfallverordnung

2023

- 30. Januar: Formulierungshilfe zur EU-Notfallverordnung
- 10. Februar: VwGO-Novelle
- *ausstehend*: ROG-Novelle

Paradigmenwechsel in der Beschleunigungsgesetzgebung



2020: MgvG

- Zulassung großer Infrastrukturvorhaben in **Gesetzesform** statt per Planfeststellungsbeschluss
 - bisher nur **Straßen, Schienen und Wasserwege**
 - **angekündigt auch für Energieleitungen**
 - Verfahren verbleibt größtenteils bei der **Behörde**, erst nach Erstellung des Abschlussberichts Übergabe an den **Bundestag**
 - Maßnahmengesetz **ersetzt vollumfänglich** Planfeststellungsbeschluss
- **Beschleunigungswirkung über Ausschluss des Rechtsschutzes**

Auswirkungen hoch

- „Gegen Gesetze steht kein Rechtsweg offen.“
- Ausschluss von Rechtsschutzmöglichkeiten außerhalb von Art. 14-Verletzungen
- Insbesondere betroffen: Umweltverbände
- Auch bei Überwinden der Zulässigkeitschwelle: „Skelettierte“ Kontrolle durch das BVerfG

2020: Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

- Ausgangspunkt: Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (29.11.2018)
 - Änderungen des FStrG, AEG, BEVVG und WaStrG
 - Möglichkeit der Zulassung durch **Plangenehmigung** auch für Vorhaben, die UVP-pflichtig sind (§§ 17b Abs. 1 Nr. 1 FStrG, 18b AEG, 14b Abs. 2 WaStrG), UVPG bleibt unberührt
 - Möglichkeit **vorläufiger Anordnungen** für vorbereitende Maßnahmen oder Teilbaumaßnahmen (§§ 17 Abs. 2 FStrG, 18 Abs. 2 AEG, 14 Abs. 2 S. 1 WaStrG)
 - **Externer Projektmanager** auch für Verkehrsvorhaben (§§ 17h FStrG, 17a AEG, 14f WaStrG)
- Jetzt: „**weitere**“ Beschleunigung, insbesondere Erleichterung von Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen

Auswirkungen gering

- Klagebefugnisse nach UmwRG bestehen auch bei Zulassung durch Plangenehmigung fort
- *Gefahr*: Durch vorzeitige Zulassung von Maßnahmen werden „vollendete Tatsachen“ geschaffen
- Positive Praxiserfahrungen mit externen Projektmanagern

2021: Planungssicherstellungsgesetz

- Ausschließliche Online-Durchführung von
 - ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen (§ 2 PlanSiG)
 - Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen (§ 3 PlanSiG)
 - Verzicht auf Erörterungstermine (§ 5 PlanSiG)
 - derzeit befristet bis 31. Dezember 2023
- Beschleunigungswirkung über Eingriff ins Verwaltungsverfahren

Auswirkungen hoch

- In der Theorie hoch: zwingende Verknüpfung von Beteiligungsmöglichkeiten und Rechtsschutzmöglichkeiten
- In der Praxis: Ausreichende Einbindung über Online-Verfahren? Verzichtbarkeit des Erörterungstermins?

2021: Investitionsbeschleunigungsgesetz

- Änderungen der VwGO, des AEG, PBefG, UVPG, BNatSchG und ROG
 - Erweiterung des **§ 48 Abs. 1 VwGO** auf Landesstraßen, Häfen, Wasserkraftwerke und Vorhaben nach dem Bundesberggesetz
 - Aufhebung der **Planfeststellungspflicht** für Einzelmaßnahmen, Eingrenzung des Änderungsbegriffs, § 18 Abs. 1 S. 4, Abs. 1a S. 2 AEG = „Baufreiheit“ insb. für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen
 - Ausnahmen von der UVP-Pflicht gem. § 14a UVPG
 - Ursprünglich vorgesehene Einführung einer „**europarechtskonformen materiellen Präklusion**“ wurde verworfen
- **Beschleunigungswirkung über verschiedene kleinere Eingriffe in
Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess**

Auswirkungen **mittel**

- § 48 Abs. 1 VwGO verkürzt zwar den Rechtsschutz, kann ihn aber auch verbessern
- Wegfall der Planfeststellungspflicht nur dann, wenn keine UVP-Pflicht besteht
- Materielle Präklusion zunächst einmal „vom Tisch“

2022: „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“

- „Beschleunigungswende“ für die Energiewende
- Ankündigung insb. materieller Eingriffe zur Beschleunigung im Bereich der Erneuerbaren Energien
- Koalitionsvertrag kündigt Aufnahme von Energieleitungsvorhaben in den Katalog des MgvG ausdrücklich an

➤ Politisches Rahmenprogramm

Auswirkungen hoch

- 21-mal wird der Begriff „Beschleunigung“ auf den 36 Seiten genannt
- 0-mal der Begriff „Rechtsschutz“

2022: REPowerEU/Novelle RED IV-Richtlinie

- Gemeinsame Beschaffung von Gas, LNG und Wasserstoff über eine gemeinsame EU-Energieplattform; Etablierung neuer Energiepartnerschaften; Ausbau der Biomethanherzeugung
- EU-Mitteilung über Energieeinsparungen mit Empfehlungen für Haushalte und Unternehmen

-
- Beschleunigte Umsetzung von Solar- und Windenergievorhaben
 - insbesondere Zuerkennung von überwiegendem öffentlichem Interesse, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit
 - Ausweisung von „Go-To-Areas“ für Erneuerbare Energien = für EEG-Anlagen besonders geeignete Gebiete (SUP- und Natura 2000-Prüfungspflicht), anschließend Wegfall der UVP-Pflicht
 - Hochzonung der Problemlösung, Trend zur populations- statt individuenbezogenen Betrachtung

Auswirkungen gering

- Rechtsform: Maßnahmenplan, keine unmittelbare Wirkung // Richtlinie: verbindliche Zielsetzung, bedarf der Umsetzung
- Umsetzung auf Ebene der Mitgliedstaaten bleibt abzuwarten

2022: LNG-Beschleunigungsgesetz

- Anlass: Gasversorgungskrise nach dem Beginn des Ukraine-Kriegs
 - Ausnahmen von der UVP-Pflicht (§ 4 LNKG)
 - Starke Verkürzung von Auslegungs- und Beteiligungsfristen auf nur eine Woche (§ 5 LNKG)
 - „Vor-vorzeitige“ Besitzeinweisung bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist möglich (§ 8 LNKG)
 - Gesetzlich angeordneter Sofortvollzug und verkürzte Antragsfristen für einstweiligen Rechtsschutz (§ 11 LNKG)
- Beschleunigungswirkung über Eingriff ins
Verwaltungsverfahren/materielle Recht

Auswirkungen hoch

- Klagebefugnisse nach dem UmwRG greifen weiterhin (jdf. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG)
- Aber: Praktischer Wegfall der Beteiligungsmöglichkeiten, da keine Prüfung innerhalb der Stellungnahmefristen möglich
- Schaffung „vollendeter Tatsachen“
- Veränderte Rahmenbedingungen für Eilrechtsschutz

2022: Osterpaket – EEG

- Neufassung des § 2 EEG: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“
- Gewichtungsvorgabe (S. 1)
 - vgl. § 1 S. 3 NABEG, § 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG
 - ermöglicht z.B. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG
- Abwägungsdirektive (S. 2) → geht über bisherige Regelungen in NABEG, EnLAG und BBPIG hinaus
- EE setzen sich auch gegenüber anderen Naturschutzbelangen durch!
- **Beschleunigungswirkung über Eingriff ins materielle Recht**

Auswirkungen unklar

- Auswirkungen sehr viel schwerer zu greifen als bei Eingriffen in Verwaltungsverfahren oder gerichtliches Verfahren
- Prüfungen finden weiterhin statt und bieten Anknüpfungspunkte für Rechtsbehelfe
- *Aber:* wohl geringere Begründungserfordernisse für Antragsteller und Behörden

2022: Osterpaket – WindBG und „Wind-an-Land-Gesetz“

- Erstmalig verbindliche Flächenvorgaben für den Ausbau der Windenergie an Land
 - Bundesländer müssen bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2032 bestimmte Flächenbeitragswerte ausweisen
 - Je nach Bundesland und bisherigem Ausbaustand Endziel von (zusätzlichen) 0,5% bis 2,2% der Landesfläche
 - In Summe 2% der Bundesfläche
 - Begleitende Änderungen in BauGB und ROG
 - Zentral: § 249 Abs. 1 BauGB = Konzentrationsflächen werden durch Windenergiegebiete i.S.d. § 2 WindBG abgelöst
 - Bei rechtzeitiger Erfüllung der Flächenziele gilt gem. § 249 Abs. 2 BauGB für alle sonstigen WEA-Vorhaben dann der reguläre Maßstab des § 35 Abs. 2 BauGB
 - § 26 Abs. 3 BNatSchG: Zulässigkeit von WEA in Landschaftsschutzgebieten
- Beschleunigungswirkung über Eingriff ins materielle Recht

Auswirkungen unklar

- Bisherige Rspr. und Anforderungen im Rahmen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB waren sehr komplex; immerhin bestand aber isolierte Anfechtungsmöglichkeit
- Es verbleiben zahlreiche Unsicherheiten bzgl. der Ausweisung der Windenergiegebiete und der diesbezüglichen Rechtsschutzmöglichkeiten

2022: Osterpaket – BNatSchG

- Einfügung des § 45b BNatSchG
- § 45b Abs. 1 – 5 BNatSchG: Operationalisierung der Signifikanzprüfung
 - Maßstäbe für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Windenergieanlagen an Land
- Methodik: Bestimmung von Kriterien/Einführung von Vermutungsregelungen für das Überschreiten der Signifikanzschwellen abhängig vom Abstand des Brutplatzes zur Windenergieanlage
 - Nur für Anlage 1: Liste von 15 durch WEA besonders gefährdete Brutvogelarten; nach Gesetzesbegründung soll Liste abschließend sein
- Nur „Deltaprüfung“ vor Repowering = regelmäßig keine Signifikanz
- § 45b Abs. 8 BNatSchG: Erleichterung der Ausnahmevoraussetzungen parallel zu § 2 EEG
- Beschleunigungswirkung über Eingriff ins materielle Recht

Auswirkungen unklar

- Auswirkungen sehr viel schwerer zu greifen als bei Eingriffen in Verwaltungsverfahren oder gerichtliches Verfahren
- Prüfungen finden weiterhin statt und bieten Anknüpfungspunkte für Rechtsbehelfe
- *Aber:* wohl geringere Begründungserfordernisse für Antragsteller und Behörden

2022: EU-Notfallverordnung

- Gilt für Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Stromnetze ab einer Leistung von 110 kV (bis 30. Juni 2014, auch bereits eingeleitete Verfahren) → befristete Geltung für zunächst 18 Monate
 - Überwiegendes öffentliches Interesse mit Priorität in Abweichungsentscheidungen
 - Wegfall der UVP und der artenschutzrechtlichen Prüfung in Gebieten, für die bereits eine SUP durchgeführt wurde
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen dennoch sichergestellt werden, alternativ Einzahlung in ein Artenhilfsprogramm (derzeit noch nicht existent!)
 - Bei Windkraft-Repowering ausschließlich UVP-Deltaprüfung
 - Einführung einer Maximaldauer von drei Monaten für Solar-Genehmigungsverfahren, auch hier teilweise Wegfall der UVP
- **Beschleunigungswirkung über Eingriff ins materielle Recht**

Auswirkungen hoch

- Rechtsform: Verordnung, unmittelbare Wirkung
- Durch Wegfall der UVP und Artenschutzprüfung werden Konflikte nicht mehr projektbezogen geprüft
- Rechtsschutzmöglichkeiten auf höheren Planungsebenen eher schwach
- Auf Projektzulassungsebene entfällt Anknüpfungspunkt und Informationsgrundlage für Rechtsbehelfe

2023: Formulierungshilfe EU-Notfallverordnung

- Kurzfristige „Umsetzung“/Konkretisierung der EU-Notfallverordnung durch Einbringung in das bereits laufende Verfahren zur Änderung des ROG
- Einführung eines neuen § 43m EnWG, § 72a WindSeeG und Änderung des § 6 WindBG; Absehen von UVP und Artenschutzprüfung in
 - Korridorausweisungen nach Bundesfachplanung
 - Flächen für Windenergieanlagen auf See gemäß Flächenentwicklungsplänen (außer Ostsee)
 - Windenergiegebieten nach § 2 WindBG
- Einzahlung ins Artenhilfsprogramm teilweise unabhängig von sonstigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (EnWG), teilweise nur bei Nichtverfügbarkeit solcher Maßnahmen (WindBG, WindSeeG)
- **Beschleunigungswirkung über Eingriff ins materielle Recht**

Auswirkungen hoch

- Klagebefugnisse nach dem UmwRG greifen weiterhin (jdf. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG)
- Durch Wegfall der UVP und Artenschutzprüfung werden Konflikte nicht mehr projektbezogen geprüft; Wegfall der Informationsgrundlage
- Artenschutzprüfungen auf höheren Planungsebenen bisher eher schwach; SUP ≠ Artenschutzprüfung; kein Anknüpfungspunkt für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Rechtsschutzmöglichkeiten auf höheren Planungsebenen eher schwach

2023: VwGO-Novelle

- Begleitgesetz zum „Osterpaket“
 - Erweiterung des Katalogs in § 48 Abs. 1 VwGO auf Windenergieanlagen auf See sowie LNG-Terminals
 - Umfasst sind also nicht nur EE-, sondern auch Verkehrsvorhaben!
 - Vorrang- und Beschleunigungsgebot (*Soll*-Vorschrift), § 87c VwGO n.F.
 - Verschärfte innerprozessuale Präklusion, § 87b Abs. 4 VwGO n.F.
 - Modifikation des Eilverfahrens, § 80c VwGO n.F.
 - Ursprünglich vorgesehene Einführung einer Klageerwiderungsfrist ins UmwRG wurde im Gesetzgebungsverfahren aufgegeben
- Beschleunigungswirkung über Eingriff ins gerichtliche Verfahren

Auswirkungen mittel

- Eingriffe ausschließlich auf Klägerseite
- „Ausgleich“ durch Einführung einer Klageerwiderungsfrist ist nachträglich weggefallen
- Endfassung enthält aber lediglich „Soll“-Vorschriften
- Praktische Auswirkungen voraussichtlich eher gering

Chronologie der Beschleunigung

2020

- 31. Januar: Maßnahmengesetz-vorbereitungsgesetz
- 31. Januar: Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

März 2020: Beginn der Corona-Pandemie

- 14. Mai: Planungssicherstellungsgesetz
- 5. November: Investitionsbeschleunigungsgesetz

2021

26. September 2021: Bundestagswahl

2022

- 11. Januar: "Eröffnungsbilanz Klimaschutz"

24. Februar 2022: Angriff Russlands auf die Ukraine

- 18. Mai: REPowerEU
- 19. Mai: LNG-Beschleunigungsgesetz
- 7. Juli: "Osterpaket": Änderung des EEG und BNatSchG, Beschluss des WindBG/"Wind-an-Land-Gesetz"
- 19. Dezember: EU-Notfallverordnung

2023

- 30. Januar: Formulierungshilfe zur EU-Notfallverordnung
- 10. Februar: VwGO-Novelle
- *ausstehend*: ROG-Novelle

TaylorWessing

**Fragen
Diskussion**

Forum Umweltrechtsschutz 2023

02.03.2023